

Bundesministerium der Finanzen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IIIA3@bmf.bund.de

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.

Stefan Brettschneider
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Geschäftsbereich Tarif- und Sozialpolitik

Postanschrift: 10898 Berlin

Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon 030 21286-283
Fax 030 21286-279
tsp@bauindustrie.de

www.bauindustrie.de

4. Januar 2019 Bre/Ba

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen
am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung u.a.**

Sehr ■■■■■■■■■■

unter Bezug auf Ihre E-Mail vom 3. Dezember 2018 möchten wir – für die Möglichkeit zur Stellungnahme dankend – auf den im Betreff genannten Referentenentwurf wie folgt kurz eingehen:

Der Entwurf greift etliche Aspekte auf, die auch Gegenstand des branchenbezogenen Aktionsbündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft waren und findet daher grundsätzlich unsere Zustimmung.

Insbesondere begrüßen wir die damit intendierte Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), mit der weiterhin auch ein kontinuierlicher Aufbau der Personalkapazität verbunden sein muss.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

• **§ 2 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) Entwurf**

Der Katalog sollte um gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien erweitert werden, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Entsenderichtlinie bzw. dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, so dass auch die ständige Zusammenarbeit der FKS mit der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) ausdrücklich verankert wird. Die Abgrenzung zu dem identischen Begriff in dem aktuellen § 2 Abs. 2 Nr. 6 SchwarzArbG könnte durch Bezugnahme auf das Tarifvertragsgesetz (§ 4 Abs. 2) erfolgen.

- **§ 5a SchwarzArbG Entwurf**

Wir begrüßen den Ansatz, regen aber an, eine abstraktere Formulierung zu finden, welche neben dem Phänomen von „Tagelöhnerbörsen“ im öffentlichen Raum auch vergleichbare Onlineangebote einbezieht. Andernfalls wäre zu befürchten, dass das heutige Erscheinungsbild nur durch elektronische Plattformen mit Serverstandorten außerhalb Europas ersetzt werden wird. Insoweit wäre ein Zusammenhang auch mit § 7 SchwarzArbG (Entwurf) zu prüfen.

Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob sich allein aus dem im Entwurf beschriebenen äußeren Erscheinungsbild eine Sanktionierung der Nachfrageseite ableiten lässt, wenn ausweislich der Begründung ein Ziel in der legalen Beschäftigung besteht, welche sich trotz der problematischen Angebotsform jedenfalls in Sachverhalten ohne illegalen Aufenthalt durchaus ergeben könnte. Möglicherweise sollte über die abstrakte „Eignung“ hinaus ein subjektives Element auf Angebots- und Nachfrageseite mit aufgenommen werden.

- **§ 7 SchwarzArbG Entwurf**

Auch diesen zuletzt im Bündnisgespräch thematisierten Sachverhalt schwarzarbeitsverdächtiger Werbeangebote greift der Entwurf sinnvollerweise auf. Hier dürfe bereits sichergestellt sein, dass neben Printmedien auch Onlinemedien erfasst werden. Allerdings sollte auf der Rechtsfolgenseite eine abstraktere Formulierung gewählt werden, damit anstelle einer Mitteilungspflicht von Namen und Anschrift auch andere ermittlungsrelevante Daten wie z.B. eine IP-Adresse und Zahlungsdaten von der Norm umfasst werden.

- **§ 8a SchwarzArbG Entwurf**

Hier sollte geprüft werden, ob die Norm nicht um eine Wesentlichkeitsschwelle ergänzt werden oder diese Ausdruck in einer differenzierteren Bußgeldandrohung finden kann. Wir befürchten andernfalls, dass bereits in Korrekturfällen zugunsten des Arbeitnehmers, wie sie bei Stundenabrechnungen mit Zulagen und Zuschlägen durchaus häufiger vorkommen, zum Anlass eines Ordnungswidrigkeitenverdachts genommen werden könnten. Dies hielten wir für kontraproduktiv.

- **§ 9 SchwarzArbG n.F.**

Wir begrüßen den Ansatz und regen auch hier an zu prüfen, ob der Entwurf bereits die Anwendbarkeit auf elektronische Belege gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.


RA Stefan Brettschneider